

## Busse rollen wieder zum Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben

Am 10. Januar können sich die Aschersleber und ihre Gäste wieder in den weichen Bussitzen zurücklehnen, denn dann findet er wieder statt: der Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben. Die traditionellen Busrundfahrten zu den wichtigsten Investitionsobjekten sind ein fester Programmpunkt an diesem besonderen Tag.

„Für mich ist der Tag der offenen Tür so etwas wie der Neujahrsempfang für die Bürgerinnen und Bürger und ich freue mich, dass diese Veranstaltung von Jahr zu Jahr immer mehr Besucher anzieht“, sagt Oberbürgermeister Andreas Michelmann. Eine Änderung wird es im nächsten Jahr geben, denn die Fahrten finden erstmals am Nachmittag statt. Die Busse starten um 14.00 Uhr am Busbahnhof (ZOB). Damit möchte die Stadt den Bewohnern der Ortschaften, Familien und auch den Besuchern der Gottesdienste entgegenkommen, für die der 9.00 Uhr-Termin bisher nicht so günstig war.

Vom Startpunkt aus geht es zum neuen P+R-Platz an der Oststraße, weiter zur Fachhochschule der Polizei, zum Gewerbegebiet Güstener Straße und dann über die Ortschaften Schackenthal, Schackstedt und Mehlingen zurück in die Kernstadt. Am Bestehornpark in der Bestehornstraße kann ausgestiegen werden. Hier beginnt dann eine kurze Führung über die Parkanlage.

Um 16.00 Uhr hält Oberbürgermeister Andreas Michelmann im Großen Saal des Bestehornhauses eine kurze Rückschau auf die Ereignisse

des vergangenen Jahres und gibt einen Ausblick auf die zukünftigen Vorhaben der Stadt. Im Anschluss hält der Geschäftsführer der Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH Jürgen Herzog einen Vortrag zum Thema: „Erlebnis Landesgartenschau - Alte Parks blühen auf.“ Danach wird die Laga-Veranstaltungsmanagerin Siegrun Ponikelsky das kulturelle Rahmenprogramm zur Landesgartenschau mit seinen Veranstaltungshighlights vorstellen.

Für die musikalische Unterhaltung sorgen wieder die Einetaler Blasmusikanten und für das leibliche Wohl gibt es Kaffee und Kuchen. An dem Tag besteht im oberen Foyer außerdem die Möglichkeit, Tickets und Gutscheine für die Landesgartenschau zu erwerben. Wie in jedem Jahr werden an diesem Tag auch Rathausführungen angeboten. Die Zeiten werden unter [www.aschersleben.de](http://www.aschersleben.de) und in der Tagespresse bekanntgegeben.



Der Saal im Bestehornhaus ist zum Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben in jedem Jahr bis auf den letzten Platz besetzt.

## Geborgenheit

### in Ihrem neuen Zuhause im Grünen

**Pflegeheim & Kurzzeitpflege**

**„Harzblick“**

Inh./Heimleiterin  
Aileen Duve

Ermslebener Str. 82  
06449 Aschersleben  
Tel. 03473/91 39 95  
Handy 0179/322 61 82

**Häusliche Krankenpflege**

*Wir wünschen frohe Weihnachten und ein gesundes Neues Jahr!*

**Wir sind für Sie da**



Heinrich-Heine-Str. 1  
06449 Aschersleben  
Tel. 03473/80 75 38  
Handy 0179/322 61 83



**Wir sind rund um die Uhr für Sie da!**

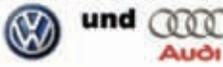
[www.pflege-im-harz.de](http://www.pflege-im-harz.de)

Frohe Weihnachten wünschen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern

Frohe Weihnachten wünschen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern

**Wir sind die Service-Profis für**

**und**



**TRÄGER**

06467 Hagen - direkt an der B6 - Tel. (03 47 81) 3 80  
[www.traeger-kuchohaus.de](http://www.traeger-kuchohaus.de)

Werkstatt / Mo.-Fr. 7.00 - 18.00 Uhr  
Service Sa. 8.00 - 12.00 Uhr

Frohe Weihnachten wünschen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern

Elektrik-  
Telefonbau

Kundendienst  
Inspektionen  
Reparaturen

Gewerbesteuer  
Kontrollbescheid  
für Einkommen, Grundbesitz  
und Körperschaft

TÜV / AU

Original Ersatz-  
teile / Zubehör

Hof-Bring-  
Service

Mitwagen  
Euro mobil  
Kundensersatzwagen

Lackierservice

Unfall-  
Instandsetzung

elektronische  
Achsmessung

Reifenservice



Frohe Weihnachten wünschen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern

# Magdeburger Straße mit Kreisverkehr ist fertig gestellt

Seit dem 4. Dezember 2009 rollen die Autos rund um den neuen Kreisverkehr auf der Magdeburger Kreuzung und auf der Magdeburger Straße in Aschersleben. Oberbürgermeister Andreas Michelmann gab die Kreuzung und die Straße offiziell für den Verkehr frei. Michelmann bedankte sich bei den beteiligten Baufirmen für die zügige Arbeit – die Straße konnte 16 Tage vorfristig eröffnet werden – und auch bei den Anwohnern und Gewerbetreibenden. Sie mussten über mehrere Monate erhebliche Einschränkungen in Kauf nehmen.

Seit April wurde dieser wichtige Verkehrsknotenpunkt für rund 1,7 Millionen Euro umgebaut und erneuert. Der Landesbetrieb Bau Niederlassung West in Halberstadt, die Stadt Aschersleben, der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung und die Stadtwerke Aschersleben haben das Projekt gemeinsam geschultert, wobei Land und Eigenbetrieb mit jeweils rund 600.000 Euro die größten Anteile getragen haben. Der Kreisverkehr hat einen Durchmesser von 35 Metern, die Fuß- und Radwege sind 2,50 Meter breit.

Querungshilfen erleichtern den Fußgängern das Passieren der Kreuzung. Die Fahrbahn der Magdeburger Straße in Richtung Innenstadt ist sechs Meter breit und hat eine Asphaltdecke erhalten. Die Parkbuchten wurden in Natursteinpflaster gesetzt und befinden sich nun in Längsrichtung neben der Fahrbahn. Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung hat fast 500 Meter neue Kanalrohre verlegt. 320 Meter Kanal wurden im Inlinerverfahren saniert.

Die Innenfläche des Kreisverkehrs wurde im Rahmen des Konjunkturpaketes II und der Landesgartenschau besonders gestaltet. Das Thema lautet „Kräuterstadt Aschersleben“. Dort sprießen bald Majoran, Oregano, Lavendel und verschiedene Wildkräuter. Die Mitte der Fläche wurden mit drei Bäumen, japanischen Blütenkirschen, betont und wird nachts durch Strahler noch zusätzlich in Szene gesetzt.

Ein Ring aus gelbblättrigem Oregano wird den Kreisverkehr am äußeren Rand einfassen. Die Innenfläche füllen Blütenstauden und Wildkräuter aus. Es wurden über 2.800 Stauden und rund 4.300 Blumenzwie-



Oberbürgermeister Andreas Michelmann und der Stadtratsvorsitzende Horst Hartleib beim Durchschneiden des Bandes.

beln gepflanzt. Im Frühjahr soll der Kreisverkehr dann in voller Blütenpracht die Besucher der Landesgartenschau begrüßen.

Entlang der Magdeburger Straße wurden insgesamt 52 Bäume gepflanzt, darunter Hainbuchen, Linden, Baumhasel und Ahorn. Es kamen 1.350 Blumenzwiebeln und 850 Stauden in die Erde.

## Großer Wasserspaß auf der Herrenbreite

Die Wasserstrahlen zischen senkrecht in die Höhe. Das Fontänenfeld auf der Herrenbreite bietet bereits an einem nasskalten Dezembertag mit verhangenem Himmel ein wunderschönes Bild. Bis zu fünf Meter hoch sind die Wasserfontänen. Im Zentrum des Parks, dort wo sich die Wege kreuzen und wo früher ein Springbrunnen aus den 60er Jahren stand, erstreckt sich nun ein 400 Quadratmeter großes Fontänenfeld aus grob bearbeitetem Basalt. 45 Düsen stoßen Wasserstrahlen gen Himmel, die bis zu sieben Meter hoch sein können, in der Praxis wohl aber auf einer Höhe von vier bis fünf Meter gehalten werden – wegen der Spritzgefahr auf den angrenzenden Wegen.



Das Fontänenfeld auf der Herrenbreite.

„Ein wuchtiges Feld. Beeindruckend durch die Höhe der Fontänen. Ein richtiger Rausch“, meinte AW Faust, der Chefplaner der Landesgartenschau Aschersleben 2010, als alle 45 Düsen aktiv waren. Die Leitfigur der Gartenschau in Aschersleben Adam Olearius, Universalgelehrter des Frühbarock, spielt eine gewisse

untergründige Rolle. „Wir docken mit dem Fontänenfeld ein wenig an das satte barocke Zeitalter an. Detailversessenheit steht hinter der Wucht des Wasserspiels zurück. Im Barock entstanden zudem die Gartenwasserkünste. Wir haben hier eine moderne Form des barocken Springbrunnens inmitten eines neu gestalteten Landschaftsparks geschaffen“, so AW Faust weiter.

Das Fontänenfeld ist begehbar und bietet im Sommer wohl vor allem den Kindern Abkühlung und Gaudi zugleich.

## Neue Ausstellungen am Stadtring eröffnet

Mit Pommes Frites und Glühwein wurde am 10. Dezember der 1. Aschersleber Frittiersalon des Schweizer Künstlers Luc Mattenberger auf dem Parkplatz an der Steinbrücke eröffnet. Er ist Teil einer neuen Ausstellung an der DRIVE THRU Gallery: „DRIVE IN – MOTEL ASL“. Übergeben wurden außerdem die Arbeiten des Schweizer Künstlers Isamu Krieger und des Autors Gerd Schickering aus Aschersleben. Krieger hat die große Lichtinstallation an der Steinbrücke entworfen: „This way okay“ (Dieser Weg ist ok) heißt sie und spielt auf die Schönheit der ältesten Stadt Sachsen-Anhalts an, die aus dieser Fahrtrichtung links von der Ortsdurchfahrt für jeden zu finden ist, wenn er denn anhält.



„This Way Okay“ von Isamu Krieger.

Am selben Tag wurde am Busbahnhof an der Herrenbreite die Lichtinstallation „Stargazer“ von Ursula Achternkamp eingeweiht. Was die Starenkästen bedeuten schreibt die Künstlerin und Kuratorin der DRIVE THRU Gallery selbst:

Im Jahr 2010 finden in Aschersleben die beiden publikumswirksamen Großereignisse LAGA und IBA statt. Im zentralen Bereich zwischen Bahnhofs-

vorplatz und LAGA-Gelände entsteht die räumliche und inhaltliche Schnittstelle der beiden Projekte. Diese wird durch das Projekt „Stargazer“ bearbeitet. Im seitlichen Grünstreifen, ca. 1 Meter von der Bordsteinkante entfernt, versammeln sich 6 klassische Blitzanlagen. Die „objet trouves“, die einen eigenen spezifischen Referenzhorizont des Autofahrers aktivieren. Sie spielen tagsüber humorvoll Themen wie Geschwindigkeit, Überwachung, Kontrolle, Erschrecken, Risiko, Gefahr und Überschreitung an. Nur bei genauerem Hinsehen sieht man, daß die Blitzer passiv und auch ästhetisch leicht verändert sind. Sie sind aus Glas und im Inneren befindet sich eine ganz andere Form von Blitzlichtgewitter. Dieses ist viel spielerischer. Es entsteht durch eine Diskokugel, die mit ihrer Abstrahlung in der Nacht den unwirtlichen Raum in einen Kosmos von bewegten Lichtreflexen taucht. Reflektieren werden die Blätter der Bäume und der Zaun der Landesgartenschau, sie tanzen und sind Spektakel. Ihr Weg ist vorgezeichnet, aber das sichtbare Licht ist zufällig und im Winter noch ein wenig verloren. Es werde Frühling!



„Stargazer“ von Ursula Achternkamp.

Die Ausstellungen werden finanziert von der Stadt Aschersleben, der IBA Stadtumbau 2010 und der Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mehr Infos unter:  
<http://www.iba-stadtumbau.de/index.php?Vorweihnachten-in-der-Drive-Thru-Gallery>

## Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

### Inhaltsverzeichnis

- Vorlage V/0079/09  
Haushaltskonsolidierungskonzept
- Vorlage V/0078/09  
Haushaltssatzung 2010
- Vorlage V/0075/09  
Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
- Vorlage V/0082/09  
Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben
- Vorlage V/0090/09  
Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben
- Vorlage V/0085/09  
Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 der Gemeinde Neu Königsau
- Vorlage V/0086/09  
Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 der Gemeinde Schackenthal
- Vorlage V/0065/09  
Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben
- Vorlage V/0093/09  
Aufhebung der Marktordnung der Stadt Aschersleben
- Vorlage V/0108/09  
Freigabe der Schuleinzugsbereiche für die Gymnasien im Salzlandkreis
- Vorlage V/0094/09  
Entscheidung über die Gültigkeit der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Neu Königsau
- Vorlage V/0095/09  
Entscheidung über die Gültigkeit der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Groß Schierstedt
- Vorlage V/0080/09  
Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2005 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Klein Schierstedt
- Vorlage V/0081/09  
Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2006 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Klein Schierstedt
- Vorlage V/0099/09  
Würdigung verdienstvoller Persönlichkeiten im Themengarten „Gedächtnishain“ im Stadtpark
- Jahresabschluss 2008  
Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben
- Jahresabschluss 2008  
Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
- Jahresabschluss 2008  
Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH, Schadeleben
- Jahresabschluss 2008  
VVG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte, Nacterstedt

## Vorlage V/0079/09 Haushaltskonsolidierungskonzept

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 02.12.2009 das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept.

## Vorlage V/0078/09 Haushaltssatzung 2010

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 02.12.2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich der Anlagen.

## Vorlage V/0075/09 Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Abwasser- entsorgung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 02.12.2009:

1. Dem Erfolgsplan 2010 wird im Ertrag mit 4.701.537,00 EUR und im Aufwand mit 4.617.400,00 EUR zugestimmt. Es ist vorgesehen, den auf der Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung beruhenden Gewinnanteil an den städtischen Haushalt abzuführen. Dem Vermögensplan 2010 wird in Einnahmen und Ausgaben mit je 2.998.200,00 EUR zugestimmt.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 581.800,00 EUR festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 650.000 EUR festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

## Vorlage V/0082/09 Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 02.12.2009:

1. Dem Erfolgsplan 2010 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 2.885.500 € zugestimmt.
2. Dem Vermögensplan 2010 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 65.600 € zugestimmt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2010 wird auf 250.000 € festgesetzt.

## Vorlage V/0090/09 Satzung zur 1. Änderung der Fried- hofssatzung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 02.12.2009 die in der Anlage beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben.

## Satzung zur 1. Änderung der Fried- hofssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) und den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. 02. 2002 (GVBl. LSA S. 46) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die Friedhofssatzung vom 10. 12. 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 c) erhält folgenden Wortlaut:  
„a) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen“
2. § 6 Abs. 3 d) erhält folgenden Wortlaut:  
„d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen“
3. § 6 Abs. 3 e) erhält folgenden Wortlaut:  
„e) Film-, Ton- und Videoaufnahmen, zu nicht privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten“
4. § 7 erhält folgenden Wortlaut:

### „§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers) sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.“
- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die gesetzlichen Bestimmungen, die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die



2010 bis einschließlich 21. Januar 2010 im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.46, während der bekannten Öffnungszeiten, öffentlich aus.

### Vorlage V/0086/09

#### Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 der Gemeinde Schackenthal

- Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 02.12.2009 die Jahresrechnungen 2005 und 2006 der Gemeinde Schackenthal.
- Der Stadtrat der Stadt Aschersleben entlastet den Bürgermeister der Gemeinde Schackenthal für die Haushaltsführung der abgelaufenen Haushaltsjahre 2005 und 2006

#### Jahresrechnung der Gemeinde Schackenthal für das Haushaltsjahre 2005-2006

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 02.12.2009 die Jahresrechnungen 2005-2006 der Gemeinde Schackenthal beschlossen und den Bürgermeister der Gemeinde Schackenthal für die Haushaltsführung der abgelaufenen Haushaltsjahre 2005-2006 entlastet.

#### Das Ergebnis der Jahresrechnung 2005:

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| Soll-Einnahmen      |                |
| Verwaltungshaushalt | 283.032,66 EUR |
| Soll-Einnahmen      | 53.722,00 EUR  |
| Vermögenshaushalt   |                |

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Summe Soll-Einnahmen                   | 336.754,66 EUR        |
| + Neue                                 | 0,00 EUR              |
| Haushaltseinnahmereste                 |                       |
| ./.. Abgang alter                      | 0,00 EUR              |
| Haushaltseinnahmereste                 |                       |
| ./.. Abgang alter                      | 431,72 EUR            |
| Kasseneinnahmereste                    |                       |
| <b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b> | <b>336.322,94 EUR</b> |

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| Soll-Ausgaben       | 282.600,94 EUR |
| Verwaltungshaushalt |                |
| Soll-Ausgaben       | 53.722,00 EUR  |
| Vermögenshaushalt   |                |

|                                       |                       |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Summe Soll-Ausgaben                   | 336.322,94 EUR        |
| + Neue                                |                       |
| Haushaltsausgabereiste                |                       |
| Verwaltungshaushalt                   | 0,00 EUR              |
| Vermögenshaushalt                     | 0,00 EUR              |
| ./.. Abgang alter                     |                       |
| Haushaltsausgabereiste                |                       |
| Verwaltungshaushalt                   | 0,00 EUR              |
| Vermögenshaushalt                     | 0,00 EUR              |
| ./.. Abgang alter                     | 0,00 EUR              |
| Kassenausgabereiste                   |                       |
| <b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b> | <b>336.322,94 EUR</b> |

|  |                 |
|--|-----------------|
| Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigter Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) | <b>0,00 EUR</b> |
|--|-----------------|

#### Das Ergebnis der Jahresrechnung 2006:

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| Soll-Einnahmen      | 343.879,76 EUR |
| Verwaltungshaushalt |                |
| Soll-Einnahmen      | 161.232,16 EUR |
| Vermögenshaushalt   |                |

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Summe Soll-Einnahmen                   | 505.111,92 EUR        |
| + Neue                                 | 0,00 EUR              |
| Haushaltseinnahmereste                 |                       |
| ./.. Abgang alter                      | 0,00 EUR              |
| Haushaltseinnahmereste                 |                       |
| ./.. Abgang alter                      | 0,00 EUR              |
| Kasseneinnahmereste                    |                       |
| <b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b> | <b>505.111,92 EUR</b> |

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| Soll-Ausgaben       | 343.879,76 EUR |
| Verwaltungshaushalt |                |
| Soll-Ausgaben       | 161.232,16 EUR |
| Vermögenshaushalt   |                |

|                                       |                       |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Summe Soll-Ausgaben                   | 505.111,92 EUR        |
| + Neue                                |                       |
| Haushaltsausgabereiste                |                       |
| Verwaltungshaushalt                   | 0,00 EUR              |
| Vermögenshaushalt                     | 0,00 EUR              |
| ./.. Abgang alter                     |                       |
| Haushaltsausgabereiste                |                       |
| Verwaltungshaushalt                   | 0,00 EUR              |
| Vermögenshaushalt                     | 0,00 EUR              |
| ./.. Abgang alter                     | 0,00 EUR              |
| Kassenausgabereiste                   |                       |
| <b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b> | <b>505.111,92 EUR</b> |

|  |                 |
|--|-----------------|
| Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigter Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) | <b>0,00 EUR</b> |
|--|-----------------|

Die Jahresrechnungen 2005-2006 liegen gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 11. Januar 2010 bis einschließlich 21. Januar 2010 im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.46, während der bekannten Öffnungszeiten, öffentlich aus.

### Vorlage V/0065/09

#### Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 02.12.2009 die in der Anlage beigefügte Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben.

#### Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben

**betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, Missbrauch öffentlicher Einrichtungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Verunreinigungen, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung und bei Belästigungen der Allgemeinheit**

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) und in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt

### Aschersleben in seiner Sitzung am 02.12.2009 für das Gebiet der Stadt Aschersleben folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen
- § 3 Anpflanzungen
- § 4 Missbrauch öffentlicher Einrichtungen
- § 5 Ruhestörender Lärm
- § 6 Tierhaltung
- § 7 Verunreinigungen
- § 8 Offene Feuer im Freien
- § 9 Eisflächen
- § 10 Hausnummern
- § 11 Belästigung der Allgemeinheit
- § 12 Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

- Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, Brücken, Tunnel, Über- und Unterführungen sowie Durchgänge, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grün- und Erholungsanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- Fahrbahnen sind diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen.
- Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Wege nicht vorhanden gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a der StVO und Treppen.
- Radwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
- Gemeinsame Rad- und Gehwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
- Grün- und Erholungsanlagen sind alle der öffentlich zur Verfügung stehenden, gärtnerisch gestalteten Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen, der Promenadenring, die Eineterrassen und allgemein zugängliche Spiel- und Bolzplätze sowie Sportplätze.
- Zubehör der Straßen, Gehwege, Radwege, Grün- und Erholungsanlagen sind auch die dazugehörigen Einrichtungen. Das sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte, Wartehäuser

chen, Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten.

Außerdem gehören dazu auch Bäume oder bauliche oder sonstige Anlagen wie Gebäudeeinfriedungen, Stützmauern, Schutzgitter sowie alle anderen damit vergleichbaren Einrichtungen und Gegenstände, die an öffentlichen Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwegen oder Grün- und Erholungsanlagen angrenzen und von dort aus einsehbar sind.

- (8) **Fahrzeuge** sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen - dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor.

## **§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen und Bäumen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Sachherrschaft zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.
- (4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so geschaffen sein müssen, dass diese von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Ihre Oberfläche muss so beschaffen sein, dass ein Ausgleiten verhindert wird. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrn oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Dies gilt für Treppen die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen entsprechend.
- (6) Es ist untersagt,
  - a. Veränderungen am Straßenkörper vorzunehmen und auf Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtun-

gen zu entfernen, zu beschädigen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;

- b. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder sonst unwirksam zu machen.
- (7) Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen gefährden können, sind gegen das Herabstürzen insbesondere aus Fenstern und Balkonen zu sichern.

## **§ 3 Anpflanzungen**

- (1) Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen von Grundstücken (insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, sind vom Eigentümer so zu errichten und zu unterhalten, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet noch behindert werden.
- (2) Überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, sind vollständig zu entfernen.
- (3) Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen dürfen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen weder verdecken noch ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen.
- (4) Der Verkehrsraum muss über den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.
- (5) Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen sind an Straßenkreuzungen, -einfriedungen und Kurven entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass die Verkehrsübersicht nicht behindert wird.

## **§ 4 Missbrauch öffentlicher Einrichtungen**

- (1) Es ist untersagt, Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu beschädigen, zu verstopfen oder zu verunreinigen.
- (2) Es ist untersagt, Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Denkmäler, Brunnen, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Bäume, Wartehäuschen zweckfremd zu benutzen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder diese zu verunreinigen (z. B. bekleben, beschriften, bemalen).
- (3) Es ist untersagt öffentliche Brunnen zum Baden und Waschen zu benutzen.

## **§ 5 Ruhestörender Lärm**

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten
  - a. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage);
  - b. Mittagsruhe (werktags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr);
  - c. Nachtruhe (werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr).

- (2) Für den Betrieb bestimmter Geräte und Maschinen wird auf die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) vom 29. August 2002, in der derzeit gültigen Fassung, hingewiesen. Im § 7 dieser Verordnung sind Festsetzungen zu den Betriebszeiten getroffen.

- (3) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.
- (4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (5) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probebetrieb).

## **§ 6 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang anhaltendes Bellen, Heulen oder andere tierische Laute die Nachbarn zu dem in § 5 Abs. 1 festgelegten Ruhezeiten stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Straßen, Geh- und Radwege sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten umgehend zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Auf Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen Tiere nicht mitgenommen werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde.
- (5) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zum Schutz von Mensch und Tier, Hunde innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslagen, stets an der Leine zu führen. Hunde dürfen innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslagen nur auf den für Hunde ausdrücklich zugelassenen Flächen und außerhalb dieser Ortslagen, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und dann, wenn keine unmittelbare Gefahr für Mensch und Tier besteht, frei laufen gelassen werden.
- (6) Verwilderte Tauben und verwilderte Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen und in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## **§ 7 Verunreinigungen**

- (1) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster dürfen nur so gegossen werden, dass kein Wasser auf die Straße hinunterläuft oder -tropft und keine Passanten geschädigt oder belästigt werden können.
- (2) Es ist verboten, an öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Kleinabfälle aller Art (wie z. B. Dosen, Flaschen, Verpackungen, Zigaretten, Kunststoffbecher, Zigaretenschachteln, Zeitungen, Zigarettenkippen, Kaugummi) wegzuerwerfen oder abzulagern.
- (4) Nicht abgeholte Gegenstände aus Sperrmüll oder Altstoffsammlungen sind spätestens bei Eintritt der Dunkelheit vom Verursacher wieder von der Straße zu entfernen.

## **§ 8 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen Feuern im Freien ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften (z. B. Abfallbeseitigungs- oder Naturschutzrecht) der Erlaubnis der Stadt Aschersleben. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten.
- (2) Jedes zugelassene offene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerfläche verlassen wird, ist diese abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

## **§ 9 Eisflächen**

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten. Die Freigabe von Eisflächen wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten,
  - a. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren;
  - b. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

## **§ 10 Hausnummern**

- (1) Die Erteilung einer Hausnummer erfolgt nach Vorliegen der Erschließungsvoraussetzungen. Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Nummer.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmittelle der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sichtbar und lesbar ist.

- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von dem Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

## **§ 11 Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist, soweit dies durch andere Satzungen nicht bereits ausdrücklich geregelt ist, untersagt:
  - a. das Nächtigen und Zelten;
  - b. das Verrichten der Notdurft;
  - c. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften Minderjähriger zu dieser Art des Bettelns.
- (2) Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet oder belästigt werden können.

## **§ 12 Ausnahmen**

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
  2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,

3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene, öffentliche zugängliche Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeitanlagen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschranken oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen nicht so verschlossen hält, dass diese von Unbefugten geöffnet werden können sowie Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder Kellerschächte und ähnliche Öffnungen sowie Treppen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht in der Dunkelheit beleuchtet,
6. § 2 Abs. 6 a. Veränderungen am Straßenkörper vornimmt und auf Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Verkehr- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, beschädigt, verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
7. § 2 Abs. 6 b. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen beseitigt, beschädigt oder unwirksam macht,
8. § 2 Abs. 7 Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen gefährden können, nicht gegen das Herabstürzen insbesondere aus Fenstern, und Balkonen sichert,
9. § 3 Abs. 1 Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen von Grundstücken (insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht so errichtet und unterhält, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet noch behindert werden,
10. § 3 Abs. 2 überhängende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, nicht vollständig entfernt,
11. § 3 Abs. 3 durch Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
12. § 3 Abs. 4 den Verkehrsraum über Gehwegen unterhalb einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen unterhalb einer Höhe von 4,50 m nicht freigehalten hat,
13. § 3 Abs. 5 Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen an Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven entweder nicht durchsichtig oder nicht niedrig genug gehalten hat, so dass dadurch die Verkehrsübersicht behindert ist,
14. § 4 Abs. 1 Hydranten und Einlauföffnungen

- gen für Straßenkanäle beschädigt, verstopft oder verunreinigt,
15. § 4 Abs. 2 Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Denkmäler, Brunnen, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Bäume, Wartehäuschen zweckfremd benutzt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt oder diese verunreinigt (z.B. beklebt, beschriftet, bemalt),
  16. § 4 Abs. 3 öffentliche Brunnen zum Baden und Waschen benutzt,
  17. § 5 Abs. 3 bei der Benutzung und den Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
  18. § 5 Abs. 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
  19. § 5 Abs. 5 Werksirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probebetrieb, gebraucht,
  20. § 6 Abs. 1 Satz 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
  21. § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder andere tierische Laute die Nachbarn zu den in § 5 Abs. 1 festgelegten Ruhezeiten stören,
  22. § 6 Abs. 2 nicht verhütet, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt,
  23. § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass ihr Tier öffentliche Straßen, Geh- und Radwege sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,
  24. § 6 Abs. 3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht oder nicht umgehend erfüllt,
  25. § 6 Abs. 4 Tiere auf Kinderspiel- und Bolzplätzen mitführt,
  26. § 6 Abs. 5 Hunde innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslage nicht an der Leine führt,
  27. § 6 Abs. 6 wildlebende Tauben und wildlebende Katzen auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen und in Grün- und Erholungsanlagen füttert,
  28. § 7 Abs. 1 Blumen auf Balkonen oder in offenen Fenstern so begießt, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder -tropft und Passanten dadurch geschädigt oder belästigt werden,
  29. § 7 Abs. 2 die in öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen aufgestellten Abfallbehälter zur Beseitigung von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfall benutzt,
  30. § 7 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Haus-, Küchen- und gewerbliche Abfällen, Kleinabfälle aller Art (wie z. B. Dosen, Flaschen, Verpackungen, Zigaretten, Kunststoffbecher, Zigaretten-schachteln, Zeitungen, Zigarettenkippen, Kaugummi) wegwirft oder ablagert,
  31. § 7 Abs. 4 nicht abgeholte Gegenstände aus Sperrmüll und Altstoffsammlungen nicht spätestens bei Eintritt der Dunkelheit wieder von der Straße entfernt,
  32. § 8 Abs. 1 vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften ohne Erlaubnis der Stadt Aschersleben ein Oster-, Lager- oder offe-

- nes Feuer im Freien, anlegt und unterhält,
33. § 8 Abs. 2 als erwachsene Person ein zugelassenes offenes Feuer im Freien nicht dauernd beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor verlassen nicht so ablöscht, dass ein Wiederaufleben ausgeschlossen ist,
  34. § 9 Abs. 1 Eisflächen betritt,
  35. § 9 Abs. 2 a. Eisflächen mit Fahrzeugen befährt,
  36. § 9 Abs. 2 b. Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
  37. § 10 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
  38. § 10 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sichtbar und lesbar ist,
  39. § 10 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
  40. § 10 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
  41. § 11 Abs. 1 a. auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder zeltet,
  42. § 11 Abs. 1 b. auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen die Notdurft verrichtet,
  43. § 11 Abs. 1 c. auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
  44. § 11 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen, sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 12 zugelassen worden ist.
  - (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### § 14

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt ab 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land vom 15.05.2003 außer Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Aschersleben, den 02.12.2009

Michelmann  
Oberbürgermeister

#### Vorlage V/0093/09

#### Aufhebung der Marktordnung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 02.12.2009:

Die Marktordnung der Stadt Aschersleben vom 28. 09. 1996 wird aufgehoben.

#### Vorlage V/0108/09

#### Freigabe der Schuleinzugsbereiche für die Gymnasien im Salzlandkreis

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 02.12.2009:

1. Die Stadt Aschersleben stimmt der Freigabe der Schuleinzugsbereiche für die Gymnasien im Salzlandkreis zu.
2. Die Stadt Aschersleben fordert den Salzlandkreis auf, die Schulbezirke für die Sekundarschulen ebenfalls freizugeben.
3. Entsprechend der derzeitigen Gesetzeslage verzichtet die Stadt Aschersleben auf das Erheben von Gastschulbeiträgen gegenüber dem Salzlandkreis. Der allgemeine Anspruch auf Gastschulbeiträge bleibt hiervon unberührt.

#### Vorlage V/0094/09

#### Entscheidung über die Gültigkeit der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Neu Königsau

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 02.12.2009:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

#### Vorlage V/0095/09

#### Entscheidung über die Gültigkeit der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Groß Schierstedt

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 02.12.2009:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

#### Vorlage V/0080/09

#### Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2005 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Klein Schierstedt

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 02.12.2009 die in der Anlage beigefügte Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2005 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Klein Schierstedt.

## Ergänzungssatzung

zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2005 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Klein Schierstedt“

### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Klein Schierstedt“ vom 06.05.2009 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Klein Schierstedt“ vom 06.05.2009 in der zurzeit gültigen Fassung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2005 je Quadratmeter Beitragsfläche für die Abrechnungseinheit - Klein Schierstedt - **0,05 EUR/qm Beitragsfläche.**

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 02.12.2009

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

## Vorlage V/0081/09

### Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2006 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Klein Schierstedt

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 02.12.2009 die in der Anlage beigefügte Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2006 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Klein Schierstedt.

## Ergänzungssatzung

zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2006 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Klein Schierstedt“

### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Klein Schierstedt“ vom 06.05.2009 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Klein Schierstedt“ vom 06.05.2009 in der zurzeit gültigen Fassung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2006 je Quadratmeter Beitragsfläche für die Abrechnungseinheit - Klein Schierstedt - **0,06 EUR/qm Beitragsfläche.**

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 02.12.2009

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

## Vorlage V/0099/09

### Würdigung verdienstvoller Persönlichkeiten im Themengarten „Gedächtnishain“ im Stadtpark

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 02.12.2009, im Rahmen der Landesgartenschau 2010 in Aschersleben folgenden fünf Persönlichkeiten:

Johann Daniel Ramdohr (1775 -1866)

Rudolf Christian Boettger (1806-1881)

Heinrich Christian Bestehorn (1831-1907)

Hans Heckner (1878-1949)

August Bernhard Christian Körte (1786-1858)

im hiesigen Stadtpark in Form eines als Themengarten gestalteten „Gedächtnishains“ ein dauerhaftes, ehrendes Andenken zu bewahren.

## Jahresabschluss 2008

Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben  
Heinrichstr. 71, 06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2009 folgenden Beschluss (Nr. 84/09) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von 11.925,99 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 18 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz, 14 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, in hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes wieder und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die nach § 10 Satz 2 EigVO im Lagebericht zusätzlich geforderten Angaben sind vollständig.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet und geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Hinzuweisen ist aber, dass die Gebühren für

den Friedhof nicht kostendeckend und die Stundenverrechnungssätze seit 2004 nicht angepasst worden sind.“

Bremen, 26. Juni 2009

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Baumann                      gez. Pencereci  
Wirtschaftsprüfer                      Wirtschaftsprüfer

**Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des stichtagsbezogen, per 31. Dezember 2008 gefertigten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des städtischen Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof“**

Seitens des kommunalen Kontrollorgans ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäß durchgeführter, am 26. Juni 2009 abgeschlossener Prüfung des für 2008 erstellten Jahresabschlusses durch die mit der Vornahme der Kontrollhandlungen beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH „Göken, Pollak und Partner Bremen“ sowohl die Buchführung als auch das ausgewiesene Jahresergebnis für den Eigenbetrieb „Bauwirtschaftshof“ der Stadt Aschersleben den gesetzlichen Vorschriften sowie der Betriebsatzung entsprechen.

Der vorliegende, aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wie Anhang bestehende Jahresabschluss vermittelt unter obligatorischer Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den realen Verhältnissen entsprechendes Bild der gegebenen Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens.

Der dem Zahlenwerk unmittelbar beigefügte Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind lediglich die im Berichtstext dargelegten Einzelfeststellungen von den Prüfungsbevollmächtigten getroffen worden. Daneben haben sich im Rahmen der vollzogenen Kontrollhandlungen zwecks Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung keine Beanstandungen ergeben, so dass aus Sicht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes einer vorbehaltlosen Entlastung der Betriebsleitung keine erkennbaren Gründe definitiv entgegenstehen.

Aschersleben, den 21. September 2009

gez. Damerau  
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht, liegen zur Einsichtnahme vom 11. Januar 2010 bis einschl. 19. Januar 2010 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof, 06449 Aschersleben, Heinrichstraße 71, Zimmer 1,  
Montag bis Freitag                      von 07.00 bis 15.00 Uhr  
öffentlich aus.

Michelmann  
Oberbürgermeister

## Jahresabschluss 2008

### Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben Magdeburger Str. 24, 06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2009 folgenden Beschluss (Nr. 83/09) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von 70.891,52 EUR wird mit einem Betrag von 61.239,36 EUR an die Stadt Aschersleben abgeführt und mit 9.652,16 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben“, Aschersleben für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG LSA und der EigVO LSA sowie den ergänzenden Regelungen in den Satzungen liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben“ Aschersleben. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben“, Aschersleben sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-

und Ertragslage des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben“, Aschersleben. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben“, Aschersleben und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Halle, 29. Juli 2009

WIKOM Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Pfeleiderer                      gez. Münch  
Wirtschaftsprüfer                      Wirtschaftsprüfer

### Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2008 obligatorisch gefertigten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des städtischen Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung“

Seitens des kommunalen Kontrollorgans ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäß vorgenommener, am 29. Juli 2009 abgeschlossener Prüfung des für 2008 erstellten Jahresabschlusses durch die mit der Vornahme der Kontrollhandlungen beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WIKOM AG Halle“ sowohl die Buchführung als auch das ermittelte Rechnungsergebnis für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung“ der Stadt Aschersleben den rechtlichen Vorgaben wie der Betriebsatzung entsprechen.

Der vorliegende, aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wie Anhang bestehende Jahresabschluss vermittelt unter stattgefundener Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den realen Verhältnissen entsprechendes Bild der gegebenen Vermögens-, Finanz- bzw. Ertragsituation des Unternehmens. Der dem Zahlenwerk unmittelbar beigefügte Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind keine Beanstandungen von den Prüfungsbevollmächtigten getroffen worden. Auch haben sich im Rahmen der vollzogenen Einzelüberprüfungen zwecks erforderlicher Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Feststellungen im negativen Sinne nicht ergeben, weswegen nach dem Dafürhalten des Rechnungsprüfungsamtes ein vorbehaltloses Entlastung der Betriebsleitung keine erkennbaren Gründe faktisch entgegenstehen.

Aschersleben, den 22. September 2009

Damerau  
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 11. Januar 2010 bis einschl. 19. Januar 2010 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 24 zu folgenden Zeiten:  
Montag - Mittwoch                      von 09.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag                                      von 09.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 18.00 Uhr  
Freitag    von 09.00 - 11.00 Uhr  
öffentlich aus.

Michelmann  
Oberbürgermeister

## Jahresabschluss 2008

**Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH Schadeleben**  
Seepromenade 1, 06449 Stadt Seeland

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 3. Dezember 2009

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 wird festgestellt.
2. Der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer werden für das Geschäftsjahr 2008 entlastet.
3. Der im Jahr 2008 erzielte Jahresüberschuss in Höhe von 21.000,06 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH, Schadeleben, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bonn, den 21. Juli 2009

TREUGUT

Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Wilhelm Oepen  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 11. Januar 2010 bis einschl. 19. Januar 2010 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 06449 Stadt Seeland, Ortsteil Schadeleben, Seepromenade 1 zu folgenden Zeiten:

Montag – Freitag 08.00 - 16.00 Uhr  
öffentlich aus.

gez. Hans Strohmeier  
Geschäftsführer

## Jahresabschluss 2008

**VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte Nachterstedt**  
Friedrich-Fleischhauer-Str. 34, 06469 Stadt Seeland

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 16. September 2009

1. Der von der Geschäftsführung vorgelegte und von Göken Pollak und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Niederlassung Potsdam, geprüfte und mit Datum vom 05.06.2009 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2008 mit einer Bilanzsumme von 22.822.512,45 EUR und einem Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2008 von 2.864.556,66 EUR wird festgestellt.
2. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.
3. Der im Jahr 2008 erzielte Jahresüberschuss in Höhe von 2.864.556,66 EUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte, Nachterstedt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und

über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir ausdrücklich auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht hin. Dort wird ausgeführt, dass infolge auf hohem Niveau steigender Leerstände sowie zunehmender Probleme bei der Bedienung des Kapitaldienstes sich für das Geschäftsjahr 2007 eine drohende Zahlungsunfähigkeit abzeichnete.

Durch die am 18. März 2008 erzielte Sanierungsvereinbarung wurde die Grundlage für die Geschäftsführung geschaffen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufzustellen. Die Sanierungsvereinbarung beinhaltet Forderungsverzichte der Gläubigerbanken von ca. Mio.€ 3,6 sowie ein mit Rangrücktrittsvereinbarung versehenes Gesellschafterdarlehen in Höhe von Mio.€ 3,6.

Sofern wesentliche Bestandteile der dem Sanierungskonzept zugrunde liegenden Annahmen sowie der geplanten Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf die nachhaltige Reduzierung der Leerstände, nicht in erforderlichem Umfang eintreten bzw. realisierbar sein sollten, könnte der Fortbestand der Gesellschaft jedoch mittelfristig gefährdet sein.“

Potsdam, 5. Juni 2009

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Baumann  
Wirtschaftsprüfer

gez. Rindfleisch  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 11. Januar 2010 bis einschl. 19. Januar 2010 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 06469 Stadt Seeland, Ortsteil Nachterstedt, Friedrich-Fleischhauer-Str. 34 zu folgenden Zeiten:

Montag – Freitag 08.00 - 16.00 Uhr  
öffentlich aus.

gez. Ralf Klar  
Geschäftsführer

# Veranstaltungstipps

## ■ Bestehornhaus

- 20.12.2009 – 15.00 Uhr  
Kaffee im Café
- 31.12.2009 – 19.00 Uhr  
Silvester im Bestehornhaus
- 01.01.2009 – 11.00 Uhr  
Neujahrskonzert mit der  
Kammerphilharmonie Ascania
- 08.01.2010 – 19.30 Uhr  
Kabarett „Jahresendabrechnung“  
mit Seibel & Wohlenberg
- 20.01.2010 – 19.30 Uhr  
Stunde der Musik
- 21.01.2010 – 20.00 Uhr  
Lesung mit Peter Ensikat,  
„Populäre DDR-Irrtümer“
- 30.01.2010 – 14.30 Uhr  
Kinderfasching  
mit dem ACC Union und „Trillhase“
- 31.01.2010 – 15.00 Uhr  
Kaffee im Café
- 02.02.10 – 19.30 Uhr  
„Don Quichotte“ Ballettabend mit amande concert gmbh dresden
- 24.02.2010 – 19.30 Uhr  
Stunde der Musik

## ■ Zoo

- 01.01.2010 – 11.00 Uhr  
Neujahrsspaziergang durch den Zoo

## ■ Planetarium

- 19.12.2009 – 19.00 Uhr  
Die Sterne über Aschersleben  
(Beobachtungsabend nur bei klarem Himmel!)
- 20.12.2009 – 15.00 Uhr  
Der Stern von Bethlehem
- 20.12.2009 – 11.00 Uhr  
Die 3 Weihnachtsternchen  
(Weihnachtstinderprogramm)
- 09.01.2010 – 19.00 Uhr  
Beobachtungsabend bei klarem Himmel
- 10.01.2010 – 15.00 Uhr  
Astronomische Besonderheiten im Winter 2010
- 17.01.2010 – 15.00 Uhr  
Der Planet des Monats: Mars  
– 19.00 Uhr  
Beobachtungsabend bei klarem Himmel
- 24.01.2010 – 15.00 Uhr  
Astronomische Besonderheiten im Winter 2010
- 29.01.2010 – 19.00 Uhr  
Mars in Opposition (Vortrag mit Beobachtung)
- 31.01.2010 – 15.00 Uhr  
Der Sternenhimmel im Winter
- 06.02.2010 – 19.00 Uhr  
Beobachtungsabend bei klarem Himmel
- 07.02.2010 – 15.00 Uhr  
Astronomische Besonderheiten im Winter 2010
- 10.02.2010 – 11.00 Uhr  
Die Sonne und ihre Kinder (ab 6 Jahre)
- 10.02.2010 – 15.00 Uhr  
Sterne und Musik
- 10.02.2010 – 18.00 Uhr  
Der Planet des Monats: Saturn (mit Beobachtung)
- 12.02.2010 – 11.00 Uhr  
Als der Mond zum Schneider kam (ab 6 Jahre)

- 12.02.2010 – 15.00 Uhr  
Der Sternenhimmel im Winter
- 12.02.2010 – 19.00 Uhr  
Rückblick auf das Jahr der Astronomie 2009
- 14.02.2010 – 15.00 Uhr  
Die schönsten Sternsagen der Griechen
- 20.02.2010 – 19.00 Uhr  
Beobachtungsabend bei klarem Himmel
- 21.02.2010 – 15.00 Uhr  
Der Planet des Monats: Saturn
- 28.02.2010 – 15.00 Uhr  
Der Sternenhimmel im Frühling

## ■ Ballhaus

- 26.12.2009 – 20.00 Uhr  
Ü-30 – Party mit der USW-Partyband
- 31.12.2009 – 19.00 Uhr  
Große Silvesterparty

## ■ St. Johanniskirche

- 19.12.2009 – 15.00 Uhr  
Chormusik mit dem Lyrachor

## ■ Grauer Hof

- 25.12.2009  
Disco

## Paritätische Selbsthilfe- kontaktstelle Salzlandkreis

Die PARITÄTISCHE Selbsthilfekontaktstelle Salzlandkreis informiert und berät Selbsthilfegruppen und vermittelt interessierte BürgerInnen in bestehende Gruppen bzw. unterstützt bei der Gründung von neuen Gruppen. Zurzeit gibt es Selbsthilfegruppen zu folgenden Problemkreisen: Diabetes, Osteoporose, Krebserkrankung, Multiple Sklerose, Tinnitus, Sucht, Parkinson, Rheuma, Schlafapnoe, psychische Erkrankung.

**Anschrift:** Selbsthilfekontaktstelle Salzlandkreis  
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 10 · 06449 Aschersleben

### Ansprechpartnerin:

Frau Renate Enkelmann  
Telefon: 03473 / 92980 · Fax: 929824  
Email: renkelmann@mdlv.paritaet.org

### Öffnungszeiten

Montags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstags von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
sowie nach Absprache

## Ü-30-Party im Ballhaus

Nach erfolgreichen Events wie den 80er und 90er Jahre Partys in der Ballhaus Arena startet nun die neue Ü-30 Party. Am 2. Weihnachtsfeiertag heißt es Freunde treffen, Livemusik, Party und Spaß haben. Natürlich gibt's wieder frisch gemixte Cocktails, frisch Gezapftes und Snacks für den Hunger zwischendurch. Tickets im Vorverkauf sind im Ballhaus erhältlich. Der Einlass beginnt um 20 Uhr und ab 27 Jahren.

## Silvester-Gala im Bestehornhaus

Es gibt sie noch: Die echten Kavaliere, die sich mit der Rose im Mund über Balkonbrüstungen schwingen, die leidenschaftlichen Liebhaber, die stets bereit sind, mit der Liebsten unter den Schönen einen gemeinsamen Putzplan aufzustellen. Doch können die Jungs der Herrencreme nicht überall sein... Daher kommen doch einfach Sie ins Bestehornhaus Aschersleben und lassen Sie sich am 31. Dezember 2009 um 19.00 Uhr von den charmantesten Herren verführen.

Dabei wird gleichzeitig die Frage geklärt, ob eine heiße „Fiesta Mexicana“ am Ende zum „Highway To Hell“ führt, was man machen sollte, wenn mal wieder „Kein Schwein“ anruft und vor allem wie „Cheri Cheri Lady“ als heißer Samba klingt? Die Herrencreme weiß: Die meisten Paare sind glücklich...nur nicht miteinander!

Rock, Pop und zu recht vergessene Schlager, gewürzt mit bissig-selbstironischen Moderationen machen diesen Abend zum unvergesslichen Ereignis. Den ersten Teil des Abends kann Mann/Frau wie immer im Bestehornhaus auch separat erleben. Ab 20.00 Uhr kann das Publikum mit der Kombikarte die Silvesterfeier mit dem Konzert der „Herrencreme“ und einem DJ plus einem kalt-warmen Büfett verbinden.

Kartenreservierungen sind ab sofort im Bestehornhaus unter Tel. 03473/ 92890 oder unter [bestehornhaus@aschersleben.de](mailto:bestehornhaus@aschersleben.de) möglich.

## Silvester in der Ballhaus Arena

Es ist wieder soweit, nur diesmal ist alles etwas größer als im vergangenen Jahr. Den Gästen wird eine große Live Partyband, ein Mentalist, DJ Funnyboy, eine Cocktailbar und ein kulinarisches Büfett geboten. Für jeden Gast gibt es außerdem einen Begrüßungsdrink! Einlass: 19 Uhr, Beginn 20 Uhr. Preis: Vvk 18,- (zzgl Büfett 12,- €), Abendkasse 28,- € (zzgl. Büfett).

### Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Aschersleben  
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:  
Harzdruckerei GmbH  
Max-Planck Str. 12-14, 38855 Wernigerode  
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99  
e-mail: [info@harzdruck.de](mailto:info@harzdruck.de), [www.harzdruck.de](http://www.harzdruck.de)

Redaktion:  
Anke Lehmann  
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920

Anzeigenberatung:  
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26  
L. Rein, Tel. 034776 20334

Verteilung:  
UNISON  
Agentur für marktorientiertes Werben GmbH  
Tel.: 03464 2411-0, Fax: 03464 241150  
Auflage: 18.150 Exemplare